

BGer 7B_994/2023 vom 25. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_994_2023

FR: TF 7B_994/2023 du 25 janvier 2024

IT: TF 7B_994/2023 del 25 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ wurde erstinstanzlich u.a. wegen Sachbeschädigung verurteilt. Dagegen hat A. _____ Berufung erhoben. Mit Schreiben vom 29. November 2023 informierte das Kantonsgericht Luzern A. _____, dass sich das Richterergremium anlässlich der Berufungsverhandlung neu zusammensetze. Am 8. Dezember 2023 reichte A. _____ ein Ausstandsgesuch gegen den Ersatzrichter Martin Grab ein. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 teilte das Kantonsgericht mit, das Ausstandsgesuch werde in einem separaten Verfahren beurteilt. Die auf den 14. Dezember 2023 angesetzte Berufungsverhandlung finde statt.

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2023 (eingegangen am 14. Dezember 2023) führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt, das Kantonsgericht sei superprovisorisch anzuweisen, die auf den 14. Dezember 2023 um 08.30 Uhr angesetzte Verhandlung abzutreten, eventualiter ihm superprovisorisch die Erscheinungspflicht an dieser Verhandlung abzunehmen. Weiter sei der Beschluss des Kantonsgerichts zur Neubestellung des Richterergremiums aufzuheben. Zur Begründung macht er zusammenfassend geltend, durch die Neubesetzung des Richterergremiums mit dem Ersatzrichter werde sein Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht verletzt und der Ersatzrichter sei in den Ausstand zu versetzen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht ist keine oberste Aufsichtsbehörde, die von Amtes wegen oder auf Anzeige eines Bürgers hin in jeder Sache zum Rechten sehen kann. Es kann nur im Rahmen von gesetzlich genau umschriebenen Verfahren Entscheide letzter kantonaler Instanzen und gewisser Bundesbehörden überprüfen (Art. 80 Abs. 1 BGG). In einer Beschwerde muss der Beschwerdeführer gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG den angefochtenen Entscheid bezeichnen und andererseits darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer verlangt, das Kantonsgericht sei superprovisorisch anzuweisen, die Berufungsverhandlung abzusetzen bzw. ihm die Erscheinungspflicht abzunehmen, besteht kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der materiellen Prüfung der Beschwerde (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Die Verhandlung vom 14. Dezember 2023 um 08.30 Uhr war bereits in Gange, als die Beschwerde am 14. Dezember 2023 beim Bundesgericht eingetroffen ist. Damit erübrigen sich die vom Beschwerdeführer beantragten superprovisorischen Massnahmen.

Nicht einzutreten ist sodann auf die Beschwerde, soweit sich der Beschwerdeführer auf das Schreiben des Kantonsgerichts vom 29. November 2023 bezieht, dessen Aufhebung und indirekt die Versetzung des Ersatzrichters in den Ausstand verlangt. Mit dem erwähnten Schreiben wurde der Beschwerdeführer informiert, dass der Spruchkörper neu besetzt wurde. Dieses Schreiben stellt indessen kein nach dem Gesetz anfechtbarer Entscheid dar (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Damit liegt kein zulässiges Anfechtungsobjekt vor, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Das Kantonsgericht hat dem Beschwerdeführer denn auch am 11. Dezember 2023 explizit mitgeteilt, dass ein separates Ausstandsverfahren eröffnet werde. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.